

und schliesslich der ältesten Tochter ungeteilt zufallen.²⁴³ Wenn der zurückgebliebene Ehegatte schon im Miteigentum des Gutes gestanden hatte, konnte er das ganze Gut an sich lösen.²⁴⁴ Der Erbe der Liegenschaften musste die Miterben «nach dem wahren Werthe des Gutes» befriedigen.»²⁴⁵ Jedes einzelne Gut mit all seinen Grundstücken musste ungeteilt an den Erben gelangen. Eine Teilung konnte nur mit Bewilligung des Fürsten vorgenommen werden.²⁴⁶

Das Grundbuchpatent vom 1. Januar 1809²⁴⁷ ergänzte die gleichzeitig erlassene Erbfolgeordnung und ersetzte die fürstliche Verordnung vom 6. Dezember 1806. Mit der Einführung des Grundbuches wurde neben der allgemeinen Sicherung des Privatbesitzes auch die 1806 verfügte Bodenreform erneut angestrebt.²⁴⁸ Das eigentliche Grundbuch, in das alle Grundstücke mit ihren Besitzern, die auf dem Boden haftenden Lasten und die Flächenmasse eingetragen wurden, war eingeteilt in «behauste, von einander untrennbare bürgerliche Realitäten und Grundstücke» und in «dienst- und trennbare Güter und Grundstücke».²⁴⁹ Als untrennbare Grundstücke wurden sämtliche zugeteilten Gemeindegründe bezeichnet, sowie diejenigen Güter, die das Oberamt bei der Errichtung des Grundbuches einem Haus untrennbar zuteilte.²⁵⁰ Das Oberamt hatte darauf zu achten, die grössten und «gelegensten» Stücke als untrennbar zum Hause zu schreiben. Mindestens zwei Drittel aller Grundstücke sollten als untrennbar gelten und ohne fürstliche Bewilligung nicht mehr vom Hause abgetrennt werden. Die restlichen Grundstücke sollten «weiterhin trennbar gelassen werden».²⁵¹

Schon die Verordnung vom 6. Dezember 1806 stiess auf den Widerstand der Mehrzahl der Untertanen, die den Fürsten ersuchten, die neuen Bestimmungen wenn nicht aufzuheben, so doch zu modifizie-

243 a. a. O., § 63.

244 a. a. O., § 64.

245 a. a. O., § 65.

246 a. a. O., § 66.

247 LRA NS 1809. Grundbuchsordnung für das Fürstentum Liechtenstein, 1. Januar 1809; republiziert im LGBL. Jg. 1915, Nr. 1. – Vgl. dazu, Malin, S. 109 – 113; H. A. Mascher, das deutsche Grundbuch- und Hypothekewesen, Berlin 1869, S. 455 – 459. – Das gesamte liechtensteinische Grundbuchwesen wird bearbeitet in einer Berner Dissertation von Gerd Frommelt. Die Arbeit soll in nächster Zeit vorliegen.

248 Artikel 1 der Dienstinstruktionen vom 7. Oktober 1808 (LRA SR G 1) hatte die Einführung eines Grundbuches vorgeschrieben und Artikel 2 nochmals die Notwendigkeit einer Gütervereinigung auf eine Minimalgrösse von 400 Kl. betont.

249 Grundbuchpatent vom 1. Januar 1809, § 3. (LRA NS 1809).

250 a. a. O., § 4.

251 a. a. O.